



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHAMT

UFFICIO METRICO

## Verkauf von Speiseeis in offener Form bzw. als Fertigpackung - Infoblatt



### a) Offener Verkauf von Speiseeis

Der Verkauf von offenem Speiseeis z.B. in Tüten, Becher oder in Schalen verschiedenster Größen kann in der Provinz Bozen-Südtirol aufgrund eines Stückpreises mit unterschiedlichen Fixpreisen erfolgen; dies geht u.a. aus der aktuellen Sammlung der Handelsgebräuche in der Provinz Bozen hervor ([link](#)).

Immer **häufiger** wird Speiseeis, welches in **Schalen** verkauft wird, durch **Abwägen** des Nettogewichtes auf Basis eines bestimmten Mengenpreises (€/kg) verrechnet bzw. jedes Schalen-Format mit einer spezifischen Mindestmenge (in kg oder in g) angeboten.

Für jeden Verkauf anhand von Gewicht ist eine geeichte Waage vorgeschrieben, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss:

- die Waage muss CE M markiert sein. Beispiel: 
- Erstinbetriebnahme: Meldung/Abmeldung innerhalb von 30 Tagen an das Eichamt (Vordruck [link](#));
- periodische Nacheichung alle 3 Jahre durch eine private Eichstelle bzw. früher, wenn Eichsiegel entfernt werden usw.;
- die Nacheichung der Waage darf nicht verfallen sein. Das Jahr und der gelochte Monat gibt die Fälligkeit an – Beispiel:  
 Dieser Kleber wird im Rahmen der 1. Nacheichung (3 Jahre nach Erstinbetriebnahme) von der Eichstelle angebracht
- bei Produktkategorie Speiseeis muss der **Eichwert (e)** der Waage **2 g** oder genauer sein;
- die Gewichtsanzeige MUSS immer das NETTOGEWICHT anzeigen; beim Wägen mit Verpackung (z.B. Schale usw.) MUSS dieses Gewicht in der TARAANZEIGE aufscheinen oder die Anzeige „Netto“ aufleuchten;
- der Käufer muss die gesamte Vorder-, rechte und linke Seite der Waagschale unmittelbar und vollständig einsehen können;
- die Waage muss nach der Wasserwaage/Libelle ausgerichtet sein;
- der Grundpreis muss in **Euro pro Kilogramm** angegeben werden und die Schreibweise muss korrekt sein (**€/kg** ... falsch ist Kg, kg., KG usw.).



## B) Abgepacktes Speiseeis in Form von „Fertigpackungen“

Unter Fertigpackung versteht man die Summe eines Produktes und seiner Verpackung. Von Fertigpackung spricht man, wenn das Produkt sich in einer Verpackung befindet, welche in Abwesenheit des Käufers geschlossen wurde, einen festgelegten Inhalt hat und derselbe Inhalt nicht verändert werden kann, ohne die Verpackung zu öffnen oder zu verändern. **Speiseeis in Form von „Fertigpackungen“ darf gemäß Verordnung 1169/2011/EU nur gemäß Gewicht etikettiert/verkauft werden.** Bei der Lieferung von Fertigpackungen in andere EU-Mitgliedsländer sind eventuell die der EU-Kommission mitgeteilten Sonderregelungen einiger (weniger) Mitgliedsstaaten zu beachten.

Der **Hersteller/Abfüller** ist für die **Füllmengenkontrolle** mittels **ge Eichter und geeigneter Waagen** verantwortlich.

**Genauere Infos** dazu befinden sich auf unserer **Internetseite** ([link](#)) bzw. im **Kapitel „Kleinserienproduktion-Kontrollwaage“** ([link](#))

Alle Informationen zu den genannten Themen finden Sie auf der Internetseite ([link](#)) bzw. in den spezifischen Infoblättern ([link](#)).

Übertretungen werden u.a. mit Verwaltungsstrafen geahndet (500,00 € bis 1.500,00 € pro Messgerät bzw. Verletzung). Die Verwendung von nicht konformen Waagen ist verboten.

Das Eichamt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen, auch in Form von unangekündigten Kontrollen.

### Anmerkung:

Dieses Infoblatt behandelt nur die eichrechtlichen Aspekte. Für Infos bezüglich der korrekten Etikettierung von Lebensmitteln: Handelskammer Bozen, **Etikettierungsdienst** – Tel. 0471/945698 - [etikettierung@handelskammer.bz.it](mailto:etikettierung@handelskammer.bz.it) – [link](#) .

### Gesetzliche Grundlagen:

- gesetzesvertretende Dekret Nr. 206/2005 (Konsumentenschutz-Kodex)
- gesetzesvertretende Dekret Nr. 517/1992 (nicht selbsttätige Waagen - Richtlinie 2014/31/EU)
- Ministerialdekret Nr. 93/2017 (Meldepflichten, Nacheichung usw.)
- Ministerialdekret 21.12.1984 (Genauigkeit Waagen für Direktverkauf)
- Gesetz Nr. 441/1981 (Verkauf laut Nettogewicht)
- Art. 515 Strafgesetzbuch (Betrug im Handel)
- Verordnung 1169/2011/EU (Etikettierung von Lebensmitteln)
- Gesetz Nr. 690/1978 (Fertigpackungskontrollen)
- D.P.R. Nr. 802/1982 (Maßeinheiten, Symbole, Schreibweise)

I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße 60  
Tel. 0471 945 681  
[eichdienst@handelskammer.bz.it](mailto:eichdienst@handelskammer.bz.it)  
ZEP: [metrology@bz.legalmail.camcom.it](mailto:metrology@bz.legalmail.camcom.it)  
[www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it)  
Steuernummer: 80000670218  
ISO-Zertifizierung 9001:2015

I-39100 Bolzano  
via Alto Adige 60  
tel. 0471 945 681  
[metrico@camcom.bz.it](mailto:metrico@camcom.bz.it)  
PEC: [metrology@bz.legalmail.camcom.it](mailto:metrology@bz.legalmail.camcom.it)  
[www.camcom.bz.it](http://www.camcom.bz.it)  
codice fiscale: 80000670218  
certificazione ISO 9001:2015